

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement des Innern EDI  
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

*Per E-Mail an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und [aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)*

Liestal, 25. November 2025  
VGD/AfG/TRA

**Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) – (Einbezug der im Ausland wohnhaften Versicherten in den Risikoausgleich; Einheitliche Finanzierung der Leistungen); Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat uns am 3. September 2025 die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) – Einbezug der im Ausland wohnhaften Versicherten in den Risikoausgleich; Einheitliche Finanzierung der Leistungen – zugestellt. Gerne antworten wir Ihnen innerhalb der uns gewährten Frist.

Wie Sie in Ihrem Brief vom 3. September 2025 erwähnen, erfolgt die Anpassung der Verordnung über den Risikoausgleich im Zuge der vom Bundesparlament verabschiedeten Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. Juni 2024 (KVG, SR 832.10; BBI 2024 1455) sowie der Änderung des KVG betreffend die einheitliche Finanzierung der Leistungen (EFAS; BBI 2024 31).

Der Regierungsrat begrüßt die mit der Vorlage beabsichtigte Stärkung des Grundsatzes der Solidarität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Da der Kanton Basel-Landschaft zu den typischen Grenzgängerkantonen gehört, geht der Regierungsrat davon aus, dass die Umsetzung der Bestimmungen in der VORA künftig zu einem besseren Ausgleich der Prämienlast zwischen den Versicherten im Kanton führen wird. Der Regierungsrat begrüßt zudem, dass das EDI die nach Art. 18e Abs. 1 VORA berechneten Anteile der in Anspruch genommenen Leistungen durch Personen, die im Ausland wohnen, periodisch überprüft und diese bei Bedarf angepasst werden sollen (Art. 18e Abs. 2 VORA). Ob die Neuerungen der VORA, welche aufgrund der vorstehend erwähnten Gesetzesänderungen ab dem Jahr 2028 erforderlich werden, die gewünschten Wirkungen zeigen, ist allenfalls zu gegebener Zeit mit einer weiteren Wirkungsanalyse zum Risikoausgleich zu untersuchen.

Nichtsdestotrotz ist zu erwähnen, dass durch die Kosten für den Aufwand, welcher zur Durchführung des nunmehr noch aufwändiger zu gestaltenden Risikoausgleichs entsteht, mindestens ein Teil der Effizienzgewinne, welche durch den Wettbewerb zwischen den Krankenversicherern beabsichtigt wird, sowie durch den Aufwand, welcher durch die erzeugten Versichertenwechsel entsteht, wieder zunichte gemacht wird. Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass der Wechsel der Versicherten zu anderen Versicherern mit anderem Versicherungsmodell auch zum Wechsel der behandelnden Gesundheitsfachpersonen und damit höheren Gesundheitskosten führen kann. Der mit der VORA angestrebte Ausgleich kann dies aufgrund der Komplexität und des erforderlichen Aufwands nur teilweise auffangen. Der durch das bestehende Versicherungssystem verursachte Verwaltungsaufwand, der auch durch die komplexe Umschichtung der Prämienbelastung durch die Mittel der VORA erzeugt wird, ist daher aus Sicht des Regierungsrats mit Blick auf die dabei erzielte Wirkung im Auge zu behalten und in der nächsten Wirkungsanalyse der VORA mit zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat kann den vom EDI vorgeschlagenen Anpassungen der VORA gemäss den mit Ihrem Brief vom 3. September 2025 daher nur unter den oben erwähnten Vorbehalten zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort in dieser Sache.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin